• Erscheint an jedem Sonnabend •
Durch die Post bezogen ab 1. Juli 1920 vierteljährlich 4,— Mark — ausschließlich Bestellgeld — nach dem Ausland 10,— Mark

Schlesiens Handwerk und Gewerbe

Anzeigenpreis: Für das Millimeter sechsspaltig 60 Pfg. und 5 Pfg. Anzeigensteuer, Stellengesuche 40 Pfg., Heiratsanzeigen 1 Mk., in dem Textteil 1,50 Mark

Wochenschrift für das Handwerk und den gewerblichen Mittelstand Schlesiens

Amtsblatt der Handwerkskammer zu Breslau, Blumenstraße 8 und des Innungsausschusses zu Breslau, Oderstraße 24, sowie einer Anzahl gewerblicher und genossenschaftlicher Korporationen

Nummer 23 | Breslau, 4. September 1920 | 1. Jahrgang

Die Tagung des Reichsverbandes

Wie wir schon gemeldet haben, findet in der Zeit vom 7. bis 10. September d. J. in Jena die große Woche des deutschen Handwerks statt. Die verschiedenen Organisationen des Handwerks: die Handwerks- und Gewerbekammern, die Fachverbände Genossenschaften, Handwerkerbünde und gewerblichen Vereine halten zuerst ihre Sonderberatungen ab, an die sich dann die gemeinsame imposante Tagung des Reichsverbandes des deutschen Handwerks schließen wird, welcher die Spitzenvertretung aller Handwerker-Organisationen bildet. An der Tagung werden außer den Delegierten der Kammern und Verbände auch die Handwerker-Abgeordneten des Reichstages, der verschiedenen Landesversammlungen und nunmehr auch des Reichswirtschaftsrats wohl vollzählig teilnehmen, sodaß mit einem Zusammenstrom von über 500 Handwerksmeistern und ihren geschäftsführenden Beamten im kleinen Jena gerechnet werden kann.

Die Tagung ist nach seiner Gründung die erste des Reichsverbandes des deutschen Handwerks. Sie wird den Beweis dafür erbringen, was das geeinte deutsche Handwerk in dem ersten Jahre errungen hat und erringen konnte. Auch für die Regierungen und die Parlamente ist die Versammlung von größter Wichtigkeit, da zum ersten Male die Einheitsfront dieses wichtigen Berufsstandes hergestellt ist und ihr gegenüber nicht mehr die bisher so beliebte Taktik weiter durchgeführt werden kann, einen Teil des selbständigen Handwerks gegen den anderen auszuspielen.

Die Beratungsgegenstände sind daher auch von ausschlaggebender Bedeutung für die Zukunft des deutschen Handwerks. An der Spitze steht die Beschlußfassung über die Neuorganisation des deutschen Handwerks. Sie wird, worüber sich alle maßgebenden Führer des Handwerks einig sind, auf der fachlichen Zwangsorganisation des Handwerks beruhen müssen. Das selbständige Handwerk ist nicht in der Lage, sich den Luxus der bisherigen vielartigen Organisationen leisten zu können, muß aber auch alle, selbst die bisher widerstrebenden Mitglieder, in seine Gesamtorganisation hineinbeziehen. Demnach wird sich die Neuordnung des Handwerks derartig zu gestalten haben, daß in erster Linie jedes einzelne Gewerbe für sich als Körper zusammengeschlossen wird. Man wird wohl kaum über den Namen hinweggehen können, der weit über ein halbes Jahrtausend hinaus in der Geschichte des Handwerks seinen alten guten Klang behalten hat: der „Innung". Wir werden demnach Reichsinnungen der einzelnen Gewerbe zu schaffen haben, denen jeder Gewerbetreibender, sei er in Konstanz oder Königsberg, in Aachen oder Myslowitz, anzugehören hat.

Diese Reichsinnungen werden nun in kleinere Organisationen gegliedert werden müssen, unter denen die Kreisinnungen besonders wichtig sein werden. Die einzelnen Kreisinnungen der verschiedenen Gewerbe können dann in besondere Kreis-Handwerksämter zusammengefaßt werden, an deren Spitze die Handwerkskammer für den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde tritt. Handwerkskammern und Reichsinnungen werden ihrerseits den Reichshandwerkstag zu bilden haben, in welchem auch die Genossenschaften und die Gewerbevereine Sitz und Stimme zu erhalten haben, und der künftig die neue Spitze der gesamten Berufsorganisation des Handwerks zu bilden haben wird. In rohen Umrissen dürfte das die Neubildung des Handwerks darstellen. Wohlgemerkt aber nur des selbständigen Handwerks, während den Arbeitnehmern eine besondere gesetzliche Organisation zugewiesen werden wird, mit der die Vertretung der Arbeitgeber in bestimmten Fragen wird paritätisch zusammen arbeiten müssen. Hierzu werden sicher alle Angelegenheiten gehören, die das Arbeitsverhältnis berühren, und wahrscheinlich werden auch die Lehrlingsverhältnisse in gemeinsamen Entschließungen der Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu regeln sein.

Außerdem wird die wirtschaftliche Regelung des Handwerks einer Besprechung unterzogen werden, wozu auch die Wirtschaftsstellen der Handwerkskammern geladen sind. Es muß hierbei das Arbeitsgebiet der Kammern erheblich erweitert und ihnen die Möglichkeit auch der wirtschaftlichen Betätigung für die Zukunft gegeben werden.

Ein weiterer Punkt der Beratungen soll das Lehrlingswesen bilden. Daß auch hier eine Neuregelung unabweisbar ist, haben die Vorgänge des letzten Jahres bewiesen. Die Vorstöße der Arbeitnehmer auf der Grundlage des X. Gewerkschaftskongresses in Nürnberg gegen die bisherigen Verhältnisse auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sind noch ganz frisch und zeigen, daß unbedingt eine neue Abgrenzung der Befugnisse erforderlich sein dürfte.

Über die Kommunalisierung und Sozialisierung der Betriebe wird Justizrat Dr. Crüger sprechen und wahrscheinlich dabei dem Handwerk empfehlen, den Weg der fachlichen Selbstverwaltung auf genossenschaftlicher Grundlage zu wählen, um den drohenden Gefahren dieser volksbeglückenden Experimente zu entgehen.

Zum Schluß soll noch die Einbeziehung der selbständigen Handwerker in die Kranken-Versicherung einer Beratung unterzogen werden.

Die Tagung des Reichsverbandes in Jena wird demnach mit ihren Beschlüssen einen der wichtigsten Merksteine in der Geschichte des selbständigen Handwerks bilden. Mögen alle Teilnehmer sich der Wichtigkeit ihrer Aufgabe voll und ganz bewußt sein.

W. P.

Das deusche Handwerk die Spitze des internationalen gewerblichen Mittelstandes

Von Hellmut Schallehn.

Zur Frage der Auslandsvertretung der Arbeitnehmerschaft und des gewerblichen Mittelstandes, die wir in Nr. 21 dieser Zeitschrift angeschnitten haben, ist es nicht uninteressant zu erfahren, wie sich

Dienstag, den 7. September abends 7 Uhr im großen Saale des Vinzenzhauses

Handwerker-Versammlung!

Jeder selbständige Handwerker ist eingeladen.

Tages-Ordnung: Mietsverordnung, Arbeitslosigkeit, Submissionswesen, Wiederaufbau.

Vergl. Inserat!

Innungs-Ausschuß zu Breslau.

Sassenbach, einer der Antragsteller für den Amsterdamer Beschluß, Stellung und Tätigkeit der Sozialattachés denkt.

Er verlangt von diesen nicht nur, daß sie neben Sprachkenntnissen die Arbeitsverhältnisse und die Sozialgesetzgebung des Heimatlandes kennen, sondern auch die des Auslandes studieren und beobachten; insbesondere soll er über den beiderseitigen Arbeitsmarkt gut unterrichtet sein. Neben diese rein unterrichtete Tätigkeit tritt die regelrechte Vertretung der Arbeitnehmerschaft.

Erreicht werden soll folgendes: der Sozialattaché soll in dem Lande, wo er seinen Sitz hat, der Regierung, den Parlamentariern, der Presse sowie den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sachverständige Auskunft über die Heimatverhältnisse erteilen, wozu es notwendig ist, daß er von der Gesetzgebung nicht allein das z. Zt. geltende Recht kennen muß, sondern auch das, was in der nächsten Zeit in Aussicht genommen ist. Er soll deshalb die Heimatpresse genau verfolgen und das einschlägige Material sammeln. Die Regierung muß ihn über die sozialpolitischen Pläne stets auf dem Laufenden halten. Andrerseits soll erreicht werden, daß der Sozialattaché den Behörden, Parlamentariern, der Presse und den Organisationen des Heimatlandes jederzeit Auskunft geben kann, abgesehen von den laufenden Berichten, die er seiner Regierung zu liefern hat.

Eine besondere Bedeutung gewinnt für den Sozialattaché die Ein- und Auswanderungsfrage. Deshalb verlangt Sassenbach von ihm, daß er weiß, welche Arten von Arbeitern in dem einen oder anderen Lande gebraucht werden und in welchen Orten man diese Arbeitskräfte verlangt. Besonderer Wert ist auf den persönlichen Schutz des Arbeiters und auf Geltendmachung erworbener Rechte gelegt. Hierzu sollen Übereinkünfte zwischen den Regierungen unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgen, die anzuregen und vorzubereiten ebenfalls Aufgabe der Sozialattachés sein soll. Hierzu und zur Vertretung der Arbeitnehmer seiner Nation im fremden Lande im Allgemeinen wird die Anknüpfung und Aufrechterhaltung guter Beziehungen zu den Behörden und Arbeitgeber- sowie Arbeitnehmer-Organisationen des fremden Landes als Voraussetzung angesehen. Schließlich soll der Sozialattaché sich auch mit den Fragen beschäftigen und das Material sammeln, die die Arbeiterschaft nur mittelbar angehen, wie Genossenschaftswesen, Arbeiterbildungsvereine, Wohnungswesen u. a. m.; desgleichen ist Kenntnis der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse, der Geschichte und Literatur ebenso notwendig wie die Anknüpfung nichtamtlicher, persönlicher Beziehungen.

Wenn nun Sassenbach auch sagt, der Sozialattaché habe sich politisch streng neutral zu verhalten, so ist das natürlich anders gemeint als gesagt. Der internationalen Arbeitnehmerschaft kommt es eben darauf an, international zu wirken. Schon die wiederholte Erwähnung der Arbeitgeber sollte uns darauf hinweisen, wohin die Reise geht. Ebenso wie der Breslauer Gewerkschaftssekretär auf dem flachen Lande erscheint, um dort Breslauer Tarife den Arbeitgebern mundgerecht zu machen, und auf diese Weise auf Kosten des bedrängten gewerblichen Mittelstandes für die auf dem flachen Lande beschäftigten Gesellen Breslauer Löhne herauszuschlagen und um dadurch wieder zu versuchen, die Breslauer Löhne zu erhöhen usw., genau so soll es im Großen zwischen den einzelnen Ländern, die ja doch Lohnschwankungen aufweisen, gemacht werden. Das selbständige deutsche Handwerk soll nur nicht glauben, daß sein Schicksal in Deutschland entschieden wird; sein Schicksal wird vielmehr überall dort entschieden, wo ein selbständiger Mittelstand lebt, d. h. in der ganzen Welt, mag nun dieser selbständige gewerbliche Mittelstand aussehen, wie er will. Die Lage ist jetzt, weil das deutsche Handwerk in der Welt ganz unzweifelhaft an der Spitze des selbständigen Mittelstandes marschiert sowohl bezüglich der Organisation wie der Fertigkeiten, so, daß der internationale gewerbliche Mittelstand in seiner allseitigen Bedrängung auf das deutsche Handwerk als seinen kommenden Führer, als seinen Retter sieht. Freilich sollen wir über dieser Aufgabe diejenigen in der Heimat nicht vergessen! Wir dürfen aber auch nicht vergessen, daß das deutsche Handwerk in dem Augenblicke, wo es am tiefsten gesunken ist, dazu ausersehen ist, der Retter des gewerblichen Mittelstandes der Welt zu sein, d. h. dafür zu sorgen, daß die Welt nicht nur von großen Fabriken, sondern auch vom Geiste der Persönlichkeit regiert wird; und das heißt wieder: daß nicht die Masse eine Zivilisation, sondern die Individualität, die Qualität eine neue höhere Kultur erzeugt im Verein mit der Masse.

Die internationale gewerbliche Mittelstandsverständigung und die Errichtung von Amtsstellen zum mindesten für deutsche Gewerbeattachés ist jetzt einfach eine Frage von Leben oder Sterben. Wie man aus den Sassenbach'schen Erläuterungen sieht, sollen Verhandlungen zwischen den großen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer geführt werden. Ist der gewerbliche Mittelstand nicht da, kann er sich also nicht vertreten, dann wird er einfach übergangen. Kein Mensch denkt an ihn, wie das schon jetzt häufig der Fall. Die Zweigstelle des Reichswanderungsamtes in Breslau, die doch mit der Frage der Auslandsvertretungen zu tun hat, hält jetzt Kurse für Auswanderer ab; über das Handwerk aber schweigt sich die Ankündigung für die Kurse aus. Dasselbe Reichswanderungsamt in Breslau hielt am 27. August d. Js. eine Beiratssitzung ab, bei der der Vertreter der Breslauer Handwerkskammer nicht anwesend war. Und was beschlossen die Teilnehmer, deren Familienherkunft doch zum größten Teil vom Handwerk stammt? Sie beschlossen folgendes: es solle eine Kommission nach Rußland entsandt werden, deren Zweck es ist, die Auswanderung nach Rußland für Landwirte sowie die Unterbringung der Industriearbeiter zu studieren; ferner die Vorbedingungen näher in's Auge zu fassen, unter denen die Versorgung der heimatlichen Industrie mit den Rohstoffen Rußlands in Betracht kommen könnte. Da hat das Handwerk die Quittung; das ist die Aussicht für die Zukunft des Handwerks, wenn es seine Sache nicht selbst in die Hand nimmt.

Es handelt sich nicht nur um Fragen des Lohnes und der Einwanderung; um hunderte von Fragen, die den deutschen und den internationalen gewerblichen Mittelstand angehen.

Das kommende Handwerk

Nach Zeiten der seelischen Ermüdung im Handwerk besinnt sich das deutsche Handwerk wieder auf seinen eigentlichen Lebenszweck: auf die Qualitätsarbeit, das künstlerische Schaffen und Schöpferische in der Produktion.

Darüber haben sich kürzlich zwei mit der Seele des deutschen Handwerks durchaus vertraute Männer geäußert. Der eine, Heinrich Tessenow (Verfasser des 1919 im Verlage von Bruno Kassierer, Berlin, erschienenen Büchelchens „Handwerk und Kleinstadt“) in der Zeitschrift „Das hohe Ufer“; der andere, Theodor Heuß, in der neuen Broschüre „Die neue Demokratie“.

Heuß sagt: „Im Handwerk — wird es im rechten Sinn und Verstand betrieben — liegt immer etwas Schöpferisches und in der Rückwirkung etwas Men-

Die Einführung der Städte-Ordnung in Breslau 1809

Das schon mehrfach erwähnte Breslauer Tuchmacherbuch Jungfer birgt u. a. einen anschaulichen Bericht eines Augenzeugen, nämlich des Stadtrats Jungfer, über die Feier der Einführung der Städteordnung 1809 in Breslau. Der Bericht lautet:

„Durch die am 19. November 1808 emanierte[1]) Ordnung für sämtliche Städte der Preußischen Monarchie wurde denn der zeitherige Magistrat aufgelöset, und am 13. Juli 1809 wurde der neue Magistrat feierlichst vereidigt und introduciert[2]). Die neu gewählten Mitglieder des Magistrats bestanden aus folgenden Stadträten: Herrn Kümmel, Herrn Landeck, Herrn Jaekel, Herrn Hoensch, Herrn Eiz, Herrn Müllendorf, Herrn Witte, Herrn Foerster, Herrn Fr. W. Müller, Herrn Poser, Herrn Molinari, Herrn Hennig (Kämmerer), Herrn Gerlach, Herrn Hahn, Herrn Grunwald (Syndikus), aus dem unterschriebenen Ratmann Jungfer, Herrn J. G. Müller, Herrn Caspary, Herrn Knorr, Herrn Bürgermeister Menzel und Herrn Oberbürgermeister Müller. Von den beim Magistrat zeither gewesenen vier bezünfteten Ratmännern wurde also bloß der unterzeichnete Tuchmacher-Ratmann Jungfer älter Stadt zu dem Ratskollegio wieder mit einem Gehalt von 530 Rthlr. gewählt.

An diesem förmlichen Festtage ruheten alle bürgerlichen Geschäfte; die Bauden blieben geschlossen und die Einwohner füllten die Straßen. Schon um 7 Uhr früh versammelten sich die bewaffneten Bürger mit ihrem Fahnen auf dem Paradeplatze. Sie bestanden aus den grün gekleideten Schützen unter ihrem Chef, dem Herrn Oberkassierer Graeser, und fünf blau gekleideten Bürger-Compagnien, deren Hauptleute die Herren Rudolph, Schneidermeister, Aulich, Bäckermeister, Gismann, Goldarbeiter, Kühn, Bäckermeister, Brühwein, Kaufmann, waren. Der Chef der sämtlichen Bürgergarden war der Herr Kaufmann Schneider. Von hier aus wurden die nötigen Mannschaften abgesandt, um die Eingänge der Kirchen zu Elisabeth und Maria-Magdalena und des Rathauses zu besetzen. Die Hauptwache wurde ebenfalls verstärkt und paradierte unter Anführung des Herrn Kaufmann Schwarz. Das Lied: „Es wolle uns Gott gnädig sein“ erklang in Posaunen und Pauketen von dem Ratsturm, worauf das ganze Bürgermilitär sich nach der Magdalenenkirche in Bewegung setzte. In dieser Kirche war seit 8 Uhr das sämtliche Personal, welches von dem Bürgermilitär begleitet werden sollte, versammelt und in diejenige Ordnung gestellt worden, in der es hernach fortging. Es zog durch ein Spalier Bürgerschützen aus, und ging um 9 Uhr in folgender Ordnung durch das große Kirchhoftor über die Albrechtstraße und den Naschmarkt zur Elisabethkirche. Voran marschierten eine Schützen-Compagnie und zwei Compagnien Bürgergarden mit ihren Fahnen. Hinter ihnen gingen die fünf Hauptschulen der Stadt, jede durch ungefähr 30 der vorzüglichsten Schüler und drei Oberlehrer repräsentiert; zuerst die Schule aus der Neustadt „Zum heiligen Geist“, dahinter die „Reformierte Friedrichs-Schule“, dann das „Katholische Gymnasium“, zunächst das „Realgymnasium zu Maria-Magdalena“ und endlich das „Gymnasium zu St. Elisabeth“. Zwei Oberlehrer gingen bei ihren zugehörigen Schulen, die sämtlichen Rektoren neben einander am Ende. Hinter diesen folgten die Städtischen Forstbedienten und Schulzen sämtlicher Dörfer, welche zur Stadt gehören; sodann die Bezirksvorsteher mit ihren Stellvertretern, zwölf der ältesten Bürger von christlicher und jüdischer Konfession, die Stadtverordneten mit ihren Stellvertretern und hinter ihnen der Vorsteher derselben, Herrn Kaufmann Moriz, mit seinem Stellvertreter, Herrn Kaufmann Schiller, und dem Protokollführer, Propst Rahn, und dessen Stellvertreter, Bäckermeister Stienauer; sodann folgten die bereits oben erwähnten Mitglieder des neuen Magistrats. Der Herr Oberbürgermeister Müller wurde von dem Oberlandesgerichtsrat, Herrn Dannenberg, als Königl. Kommissarius und dem Herrn Referen-

[1]) emaniert = ausgegeben.
[2]) introduciert = eingeführt.

schenbildendes. Stückarbeit erfüllt die Seele nicht; denn dem Werk ist ein Teil des Adels der Arbeit weggerissen.“ Tessenow seinerseits drückt sich aus: „Wir sehen im Handwerklichen nicht — dem landläufigen Sinne nach — ein wesentlich Einfach-Technisches, sondern sehen dort ein unendlich Reiches, glauben ebensoviel an das Empfindungs-Persönliche oder an das nichtlernbare Persönliche wie an das gesellschaftlich oder schulmäßig Nüchterne des selbständigen Handwerks.“

Diese beiden Worte kommen wirklich zur rechten Zeit. Sie sind um so wertvoller, als von beiden Schriftstellern, nachdem sie das Wesen des eigentlichen Handwerkers, d. h. des Handwerkers, wie er früher war und wie er sich wieder herausbilden muß, um seinen Platz an der Sonne zum Segen seiner selbst, unseres Vaterlandes und unseres Kulturlebens wieder zu erringen, fest umrissen haben, auch der täglichen Praxis Weg und Ziel gegeben wird. Heuß sagt nämlich: „Zunächst soll man die Phrase verabschieden, daß das Handwerk einen goldenen Boden hat; das ist Geschwätz der heimlichen Bitterkeit. Beim Handwerk ist Aufstieg individuelle Leistung; der kommt voran, der etwas kann; der den ganzen Arbeitsprozeß beherrscht und ihm dient. Man kann die Arbeitsteilung des gewerblichen Lebens, auf der die maßlos gewachsene Produktivität der Industrien ruht, nicht aus der Welt hinausbefehlen, auch nicht den dilettantischen Versuch machen, sie abschaffen zu wollen, sie steht im Gegenteil noch vor ihrer wissenschaftlichen Durchbildung. Aber man wird mit ihr um die Grenzgebiete kämpfen, die sie noch nicht ergriffen hat.“ Und Tessenow hat kurzer Hand die Leitung der Handwerkergemeinde in Hellerau bei Dresden (die dortige große Möbelfabrik gehört nicht zu dieser Handwerkergemeinde) übernommen, um erst wieder einmal einen Sammelpunkt für handwerklichen Geist zu schaffen, von dem aus der frühere, d. h. der richtige Geist ausstrahlen soll. Die Gemeinde besteht aus mehreren tüchtigen selbständigen Handwerksmeistern mit ihren eigenen Werkstätten. Bei der Ansiedlung dieser Meister wird eine besondere Auswahl nach dem Grade der Tüchtigkeit getroffen. Als Lehrlinge kommt in erster Linie der Nachwuchs aus dem gewerblichen Mittelstande in Betracht, sodann aber die reifere Jugend der Gymnasien und schließlich auch Studenten, die den Handwerkerberuf ergreifen wollen. „Volontäre“ oder „Schüler“ werden nicht geduldet.

Beide lehnen das Nur-Wirtschaftliche des Handwerks ab. Sie haben darin auch wohl durchaus recht; denn die viel hundertjährige Entwicklungsgeschichte des deutschen Handwerks zeigt, daß, je mehr das rein Wirtschaftliche sich in die Tätigkeit und die Organisation des Handwerks drängte, das Handwerk selbst desto mehr litt. Das Wirtschaftliche und Geschäftliche muß der Handwerker natürlich dem Zeitgeiste entsprechend in seinen Grundzügen kennen; die Haupttätigkeit im Wirtschaftlichen und Geschäftlichen aber muß ein Anderer übernehmen; und das ist die Genossenschaft. Der Krieg hat zu dieser elementaren Erkenntnis nicht wenig beigetragen. Die Bedeutung des Handwerks im Rahmen der allgemeinen Entwicklung wird vielfach nur allzu sehr unter dem Gesichtswinkel des Wirtschaftlichen gesehen. Die Bedeutung des Handwerks geht weit über das Reinwirtschaftliche hinaus. Es lebt in einer anderen Geistesverfassung als der Kapitalismus. Heuß sagt: „Das Handwerk — bald hier, bald dort — durch die technische Überlegenheit des industriellen Unternehmertums bedrängt, lernte sich beinahe nur als den Prügelknaben des Kapitalismus zu betrachten, und stellte sich darauf ein, die öffentlichen Gewalten für einen Kampf der Gesetze und Verordnungen zu Hilfe zu rufen, der in eine gewisse Aussichtslosigkeit mündete, weil er von dem Zentrum der Betrachtung wegführte. Der Handwerker war fast bereit, sich resigniert der technischen Überlegenheit des maschinellen Großbetriebs zu unterwerfen, statt täglich und stolz den Nachweis des Gegenteils zu versuchen. Daß er sich von vornherein in die Abwehrstellung begab, auch seelisch, hat seinem Bemühen um öffentliche Geltung lange genug leider etwas Enges und Unsicheres aufgedrückt.“ Heuß versteht also den Handwerker sehr richtig so, daß für diesen das Erzeugte nicht Produkt ist, das man auf den „Markt“ bringt und für das man „Absatz“ sucht; dem Handwerker ist das schöpferisch gestaltete Gut ein künstlerischer Prozeß: Hingabe an das Material. In diesem Sinne ist Handwerkertum: Künstlertum. Heuß fährt dann fort: „Uns scheint, daß der Krieg, der sehr viele Einzelexistenzen vernichtend getroffen hat, dem Handwerk als Wirtschaftsform die Bindungen gab, die im Genossenschaftswesen und in Lieferungsverbänden Vorteile der Großunternehmung enthalten, ohne die Grenzen und das Wesentliche des Handwerkertums auszulöschen.“ Und wenn Tessenows Handwerkergemeinde auch nicht genossenschaftlich gebunden ist, denn sie ist Mustergemeinde und verfügt über ihre besonderen Handwerkerfreunde, so fehlt doch auch bei ihr nicht die Tatsache, daß ihre Handwerker das Wirtschaftliche und Geschäftliche von anderen besorgen lassen, nämlich von eben jenen Handwerkerfreunden und von einer Direktion. Sie bringt aber andrerseits sehr die geistige Bindung zum Ausdruck, die in Zukunft nun zwar nicht von der Genossenschaft, sondern von der Pflichtinnung gepflegt werden wird und muß. Denn aus bestimmten Gründen, nämlich weil das Handwerk längst kein einheitlicher Begriff mehr ist, sondern sehr zerklüfteter Boden, und weil, wie schon gesagt, beim Handwerk der Aufstieg allein auf individueller Leistung beruht, und weil schließlich nach den heutigen parlamentarischen Staatsformen eine Gesamtvertretung in jeder Richtung hin vorhanden sein muß, kommen wir um die Pflichtorganisation, die natürlich Gute und Böse gleichmäßig umfaßt, nicht herum. Was aber den Krieg betrifft, so sagt Tessenow: „Mit diesem Kriege geht es weitaus in erster Linie um den handwerklichen Mittelstand: entweder um seinen allertiefsten Fall oder seine größte Herrlichkeit.“

Und wie denken sich die beiden Schriftsteller die Erfolge des richtigen Handwerkertums? Der eine, Heuß, glaubt, daß uns das kommende Handwerk die Menschen geben wird, deren Ehrgeiz das vollkommene Werk um deren Verantwortung des Schaffenden willen ist. Denn solche Gesinnung gäbe dem Meister nicht nur den Besteller und Käufer zurück, der seine ökonomische Lage trägt, sondern auch die soziale Stellung im kulturellen Leben der Nation, die er früher besessen und dann — zumal in den größeren Städten — verloren hat.“ Und was erhofft Tessenow? „Wir glauben, daß ein selbständiges Handwerk kommt, das besser sein wird, als das heutige Handwerk ist, aber wir glauben auch, daß ein solches besseres Handwerk im Wichtigsten nur kommen kann durch das selbständige Handwerk selbst, nicht etwa durch ein „Besserwissen“ der Nichthandwerker oder durch Industrie, durch Schulen, durch Zeitungsartikel oder dergleichen; dem Handwerk kann gewiß von allen möglichen Seiten her geholfen werden, dem Wesentlichen nach aber ist es auf sich allein angewiesen. Wir glauben an ein kommendes Handwerk, in dem die Meister geistig sehr hochstehende Menschen sind und glauben an eine kommende Gesellschaft, die das selbständige Handwerk ohne weiteres als etwas sehr Hochstehendes anerkennt.“

Wenn diesen heiligen Glauben ein Nichthandwerker wie Tessenow, der ja doch nur Handwerkerfreund ist, trägt, warum soll das selbständige Hand-

---

darius Kelz geführt; eine kleine Abteilung Schützen und Bürgergarden folgte, desgleichen die Amtsältesten der sämtlichen Zünfte der Stadt, zwei Bürgerkompagnien und eine Kompagnie der Schützengarde. Der Zug ging still, langsam und feierlich fort; selbst das gedrängte Volk beobachtete eine anständige Ruhe und Stille; nur das sämtliche Glockengeläute der Stadt erfüllte die Luft. Auf dem Elisabethkirchhofe blieb das Bürgermilitär, welches die Spitze des Zuges gebildet hatte, stehen, und die Fahnen, jede von vier Mann begleitet, zogen in die Kirche, und hinter ihnen die sämtlichen Schulen und das folgende Personal ein. 54 Schülerinnen aus der Pötschild'schen Erziehungsanstalt erwarteten auf dem Kirchhofe das Magistratskollegium, streueten dem Königl. Herrn Commissario, dem Herrn Oberbürgermeister Müller und Herrn Bürgermeister Menzel Blumen und überreichten ein Gedicht. In der Kirche waren die vornehmsten Personen der Stadt versammelt.

Als sich das sämtliche Personal in die Kirche begeben und die 7 Fahnen sich zunächst am Altar um eine Estrade gereihet hatten, wurde eine Kantate aufgeführt, ein Lied gesungen und von dem Herrn Inspektor Pastor Hermes über 1. Petr. 4 ff gepredigt und sodann abermals ein Lied gesungen. Jetzt lasen der Herr Oberbürgermeister Müller und der Herr Bürgermeister Menzel den von dem Königl. Herrn Commissarius empfangenen Eid ab, und die übrigen Herrn Stadträte wurden von dem Herrn Referendarius Keltz als Aktuarius vereidigt. Darauf hielt der Herr Oberbürgermeister Müller auf einer unweit der Kanzel erbauten Bühne eine diesem Akt zweckmäßige Rede.

Nachdem hierauf das Tedeum gesungen war, ging man in derselben Ordnung wieder zurück, wie man gekommen war, rechts über einen Teil der Nikolaigasse durch die Herrengasse über den Salzring, an der Mohrenapotheke vorbei über den Paradeplatz, Naschmarkt und so weiter herum zum Rathause. Hier bildete das Bürgermilitär einen Kreis; Intraden von Pauken und Trompeten erklangen vom Ratsturm. Wohlgekleidete Mädchen streueten auf den Stufen des Eingangs Blumen, und andere aus mehreren Anstalten überreichten Gedichte und hielten Reden. Nachdem über diese Introduktion ein Protokoll aufgenommen und unterschrieben worden, entließ der Herr Oberbürgermeister Müller das sämtliche Personal.

Von den neuen Mitgliedern des Magistrats erhielt jedes Mitglied seinen eigenen Geschäftskreis, und unterschriebenem Stadtrat Jungfer wurden folgende Geschäftszweige übertragen: 1. als Mitglied bei der Krankenhospital-Direktion; 2. das Vorsteheramt bei der Kirche zu St. Barbara, wobei der Tuchmacherälteste alter Stadt Christian Friedrich Hildebrandt noch zum zweiten Vorsteher ernannt wurde; 3. die Handlungsfabriken und Manufakturschen mit den Herrn Stadträten Müller II, Witte, Müllendorf und Foerster; 4. das Vorsteheramt bei der Pfeiferschen Schule; 5. die Fertigung der Bürgerrollen und die Leitung der Wahlen der Stadtverordneten; ingleichen derselben und der Bezirksvorsteher Konfirmation in dem vierten Löwenbezirk, Ursulinerbezirk und Jesuitenbezirk; 6. das Assessorat bei nachfolgenden Mitteln als dem Bäckermittel, Schneidermittel, Buchbinder- und Pergamentermittel, Krambändler- und Zwirnhändlermittel, Sattlermittel, Handschuhmachermittel, Tuchbereitermittel, Zinngießermittel, Schwerdtfegermittel, Bart- und Strumpfmachermittel, Fischermittel im Bürgerwerder, Fischermittel im Scheitnig, Leistenschneidermittel, Hutmachermittel, Kartenmachermittel und Tuchmachermittel Alter Stadt.“

Anschaulicher trotz aller Kürze konnte uns ein schlesischer Handwerker von der Feier des großen Ereignisses der Einführung der städtischen Selbstverwaltung nicht berichten. Es ist der Geist der Sachlichkeit, der aus dem Berichte zu uns spricht, ein Geist, der die Bedeutung der Feier erkannt hat, der immer noch im deutschen Handwerk lebt und sich oft nur nicht hervor wagt. Für die Zukunft brauchen wir ihn aber wie das tägliche Brot. Will doch auch das deutsche Handwerk die Selbstverwaltung erstreben.

werk nicht auch diesen unerschütterlichen Glauben hegen und ihn dadurch zum Ausdruck bringen, daß es jetzt am heiß umstrittenen Wendepunkt seines Daseins einig, dreimal einig ist?! H. Schn.

Steuerfragen

Steuerzahlung durch den Arbeitgeber

Es mag im Jahre 73 oder 74 gewesen sein, als ich durch die Ernennung zum Vorsitzenden der neu gegründeten obligatorischen Fabrikarbeiterkrankenkasse vom Magistrat bestellt wurde. Das Lokal befand sich auf der Margareten-Straße, einige Häuser von meinem Fabrikbetriebe entfernt und konnte ich ohne Beschwerden mich in diese Funktion einarbeiten. Sie begann mit dem reinen Dilettantismus. Die Statuten wurden ausgearbeitet ohne praktische Erfahrung und in einer dazu anberaumten Versammlung wurden sie vor dem Forum der Arbeitnehmer angenommen. Es war eine schwerere Aufgabe für mich, als ich dachte. Schließlich kam es auch vor, daß das Geld in der Kasse nicht reichte, und dann reichte es mal bei mir nicht, und so halfen wir uns aus. Ich staunte oft über die Gerissenheit der Massenmitglieder, welche neben ihrer Versorgung als entlassene Kriegsverletzte durch Simulation sich aus der Krankenkasse noch Vorteile zu holen suchten. Bei der nächsten Wahl zum Vorsitzenden erwähnte man das gegenseitige Darlehnsverhältnis zwischen mir und der Kasse, worauf ich von meinem Amte zurücktrat; blieb aber noch längere Zeit im Vorstande. Dies als Illustration damaliger Zustände.

Das Parlament, das den Vorschlag des vorbeschriebenen Krankenkassenwesens zum Gesetz erhob, fand wenige Gegner vor. Bismarck äußerte sich scharf gegen die einseitige Belastung der Arbeitgeber. Seine Ansicht war die, daß der Arbeiter der Allgemeinheit angehöre und somit der Staat auch dieses Krankenkassenwesen, wenn es sein müßte, zu übernehmen hätte. Die Folgen waren für den Arbeitgeber recht drückende und führten im Verkehr mit dem Arbeitnehmer zu sehr undankbaren Komplikationen. Heute am 31. Mai 1920 erfahren wir durch die Zeitung von einer ähnlichen Belastung, welche der Staat dem Arbeitgeber auferlegt. Der Letztere wird verpflichtet, 10 % vom Lohn und Gehalt einzubehalten und dem betreffenden Finanzamte zu übermitteln. Man muß sich die Tragweite dieser Aufhalsung und der Verantwortlichkeit, die für den Arbeitgeber dadurch entsteht, einmal zurecht legen. Einmal ist es die Fortsetzung des Krankassendilemmas und dann die Veranlassung, auch weiterhin behördlich diesen Weg zu beschreiten. Ich glaube nicht, daß diese rücksichtslose Aufbürdung in einem anderen Staate soweit gediehen sein konnte, als bei uns. Heute ist der Arbeiter unter der Schulung der Gewerkschaften in Deutschland viel weiter als in anderen Staaten, und es ist mir unbegreiflich, daß trotzdem immer und steigend Bevormundungen aller Art erfunden werden, die niemals günstig für den Arbeitgeber sind.

Ich habe die Krankenkasse zitiert und will nun ein Bild gegenüber stellen, wie es in der selbständigen Führung der Arbeiterangelegenheiten aussieht. In den Jahren 58—61 gehörte ich einer Arbeiterkasse für Kranke, Sterbefälle und Witwen in New-York an. Dieselbe kannte keine Staatsunterstützung und hatte damals ein Kapital, dessen Zinsen in reichlichem Maße den Mitgliedern zu gute kamen. Heute kann, was Verdienst des Arbeiters anbetrifft, dessen Fixierung durch die Verbände sich Letzteren dreist an die Spitze der übrigen Staaten stellen.

Was bezweckt nun die Republik durch solche Neuregelungen? Doch sicher nicht, um freie Bahn für den Schaffenden zu machen; sondern nur um sich auf Kosten der Arbeitgeber in erweiterndem Maße zum lieben Kinde der Arbeiter zu machen. Daß es unmöglich so weiter gehen kann, ist zu logisch durch die hervorgerufene Stimmung erwiesen, unter welcher wir vegetieren. Warum dieser passive Zustand aller dieser Erfindungen sozialer Art auf Kosten Dritter. Wir müssen aufhören, interessenlos den Verfügungen der neuen Republik und ihren kommunistischen Liebhabereien zu erscheinen. So wie die bis jetzt auf unsere Schultern geladenen Lasten ist es leicht, noch andere Versuche zu realisieren, die der Arbeiter als Gesetze durchbringt.

Arbeitgeber passet auf!

M. Kimbel sen.

Das Landesfinanzamt (Abt. für Besitzsteuern)

Breslau II, Teichstr. 24

teilt unter dem 9. Juli 1920 der Handwerkskammer Breslau mit:

Noch immer bereitet die Auslegung des § 46 Abs. 5 des neuen Umsatzsteuergesetzes Schwierigkeiten. Er behandelt im wesentlichen zivilrechtliche Fragen. In Streitfällen würden zur Entscheidung nicht die Umsatzsteuerämter und die Finanzgerichte, sondern die ordentlichen Gerichte (und etwa vereinbarten Schiedsgerichte) zuständig sein. Auf die zahlreichen Anfragen hat der Reichsminister der Finanzen durch Erlaß vom 16. Juni 1920 — III U 4732 — die Stellung der Vorschrift im System des Umsatzsteuergesetzes und dem in dieser Vorschrift vom Gesetzgeber beabsichtigten Zweck kurz wie folgt erläutert:

Der Zweck des § 46 Abs. 5 des Umsatzsteuergesetzes besteht darin, den Lieferer gegen unbillige Schädigungen zu schützen. Solche liegen vor, wenn er in einem vor dem 1. Januar 1920 geschlossenen Vertrage den Preis in Unkenntnis der neuen Umsatzsteuer berechnet hat und nicht in der Lage war, ihn nachträglich zu erhöhen. Seine wirtschaftliche Stellung ist insoweit nicht besser, wenn er nach dem 1. Januar 1920 zwar einen Teuerungszuschlag zu dem vereinbarten Preise machen, bei diesem Teuerungszuschlag aber lediglich die gestiegenen technischen Gestehungskosten berücksichtigen darf. § 46 Abs. 5 findet daher auch auf diesen Fall Anwendung. Anders ist es, wenn dem Lieferer, wie es bei Verträgen mit sogenannten gleitenden Preisen oder bei „freibleibend“ abgeschlossenen Verträgen nicht selten der Fall ist, die Möglichkeit gegeben ist, nach dem 1. Januar 1920 unbeschränkt eine neue Preisfestsetzung anzunehmen, in der daher auch die neue Umsatzsteuer berücksichtigt werden kann. Dann ist die wirtschaftliche Schädigung des Lieferers behoben, für die Anwendung des § 46 Abs. 5 liegt kein Anlaß vor, es bleibt vielmehr bei der allgemeinen Vorschrift des § 12 des Gesetzes. Nützt der Lieferer diese ihm gebotene Möglichkeit nicht aus, so ist dies seine Sache.

Es kommt demnach letzten Endes auf die Auslegung des Vertragswillens an.

Um möglichste Verbreitung dieser Grundsätze in beteiligten Kreisen wird ersucht.

Im Auftrage.
gez.: Hörner.

Kapitalertragssteuer

Im Publikum ist vielfach die Meinung verbreitet, daß die 10 v. H. der Kapitalertragssteuer von der gesamten gesparten Summe abgezogen werden. Diese Anschauung ist natürlich ganz falsch. Die Kapitalertragssteuer wird nur von den Zinsen der Ersparnisse gekürzt; d. h. es gibt in Zukunft nicht mehr 4 %, sondern nur noch 3,6 % (bei 3½ % 3,15, bei 3 % in Zukunft 2,7 %) Zinsen. Es ist daher im höchsten Grade unwirtschaftlich, wenn die Einleger ihre Guthaben abheben und zu Hause aufheben, da ihnen dort ihr Geld überhaupt keine Zinsen bringt. Außerdem tragen sie durch dieses Verhalten dazu bei, die deutsche Wirtschaft weiter zu schwächen; sie schädigen das allgemeine Wohl und sich selbst. Darum führe jeder seine entbehrlichen Gelder einem Geldinstitut: Sparkasse, Bank, Genossenschaftskasse oder der Post zu und erledige seine Zahlungen bargeldlos.

Der Lohnabzug

Nach Anweisung des Reichsfinanzministeriums ist bei dem Lohnabzug folgende Milderung eingetreten:

„Vom Abzuge bleiben bis auf weiteres frei besondere Entlohnungen für Arbeiten, die über die für den Betrieb regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werden. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt die Arbeitswoche zu 6 Arbeitstagen, der Arbeitsmonat zu 25 Arbeitstagen und das Jahr zu 300 Arbeitstagen.“

Zum Reichsnotopfer

Zur ordnungsmäßigen Ausfüllung der neuen Steuererklärung zum Reichsnotopfer leidet das neue Formular an erheblichen Mängeln, indem es unterläßt, verschiedene gesetzlich zulässige Abzüge ausdrücklich hervorzuheben.

Von dem Vermögen sind u. a. abziehbar die von dem Abgabepflichtigen für das Rechnungsjahr 1919 in den Monaten Januar, Februar und März 1920 entrichtete Staats-, Gewerbe-, Kommunal- und Kirchensteuern. Beläuft sich nun die Gesamtsumme dieser Steuern auf etwa 1000 Mark, so zahlt er 100 Mark Reichsnotopfer zuviel, weil ihn das Formular nicht genügend aufklärt.

Vom Vermögen abziehbar ist die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs. Diese ist bis heute nicht allgemein bezahlt und gilt deshalb als Schuld. Hat nun jemand 10 000 Mark Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs zu zahlen, unterläßt er aber diesen Abzug im Formular zum Reichsnotopfer, so entrichtet er über 1000 Mark Reichsnotopfer zu Unrecht.

Das Gleiche ist der Fall mit den nach dem Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913 zu entrichtenden Steuerbeträgen für den Vermögenszuwachs in dem Zeitraum vom 1. Januar 1917 bis 31. Dezember 1919. Also auch hier wieder eine Schädigung infolge mangelnder Aufklärung im Formular.

Ferner übernimmt bei Überlassung elterlicher Geschäfte und Grundstücke das Kind gewöhnlich die Verpflichtung zu einer Rente, einem Altenteil, Leibgedinge usw. an Eltern oder Geschwister bis zu deren Ableben. Eine derartige Belastung wird nach dem Geldwerte und dem Alter des Empfängers kapitalisiert und dem Verpflichteten als Schuld gekürzt. Auch über diesen Abzug fehlt eine Aufklärung im Formular. Beträgt nun der Kapitalwert des Altenteils 20 000 Mark, so zahlt der nicht aufgeklärte Steuerpflichtige über 2000 Mark Reichsnotopfer zuviel.

Die vorgeführten Mängel der Steuererklärung muß demnach der Steuerpflichtige selbst beheben. Er verlange durch ein besonderes Anschreiben an das Finanzamt unbedingt die Kürzung obiger Abzüge von seinem Vermögen.

Von den Handwerker-Korporationen

Innungs-Ausschuß Brieg

Der Innungsausschuß Brieg veranstaltete am 19. August 1920 eine seiner monatlichen Diskussionsabende für Handwerker. Von der Breslauer Handwerkskammer war auf Einladung der Stellv. Syndikus erschienen, der über die Neuorganisation des Handwerks referierte und gestellte Fragen sofort beantwortete. Es ist wünschenswert, daß solche monatlichen Diskussionsabende überall eingeführt werden. Die Handwerkskammer stellt gern einen Referenten kostenlos zur Verfügung.

Lessing & Pohl, Breslau
Taschenstraße 29/31
Spezialhaus für Mal- und Zeichenutensilien für Werkstatt, Atelier und Privatbedarf
Reißbretter- u. Schienen, Zeichenpapier, Pauspapier, Lichtpauspapier etc. Alle Farben und Pinsel für jeden Zweig der Malerei und für Bürobedarf. Zeitgemäß billigste Preise.

Ausland, Siedlung u. Wanderung

Auswanderungsnachweis

Ein Tischlermeister in Rio de Janeiro (Brasilien), geborener Breslauer, benötigt 2 Stuhlmachergesellen. Bevorzugt werden solche, die die Gesellenprüfung abgelegt haben, auf die Herstellung von fluchtrechten Stühlen eingearbeitet und flotte Polierer sind. Hergestellt werden besonders runde bessere Hartholzstühle. Anfangslohn: 8 Milreis (1 Milreis = 11,75 Mark) bei achtstündiger Lohnarbeit; im 2. Jahre 1 Milreis Zulage. Akkordarbeit gibt es nicht. Das Geschäft geht flott. Im ganzen könnten zurzeit in Rio de Janeiro 1000 deutsche Tischlergesellen unterkommen, bei freier Reise und zweijährigem Kontrakt. Für den oben genannten Spezialfall würde allerdings freie Reise nicht gewährt.

Auskunft erteilt an Interessenten: die Handwerkskammer Breslau II, Blumenstraße 81. Persönliche Vorstellung baldigst zu empfehlen.

Amtliche Nachrichten

Leim- und Firnisbewirtschaftung!

Die Frage, welche Teile einer berufsständigen Regelung der Leimversorgung weiterhin beibehalten werden, ist zurzeit noch nicht entschieden. Es bestehen viele Anzeichen, insbesondere solche, welche mit der Kohlennot und dem Rohstoffmangel zusammenhängen, die es begründet erscheinen lassen, daß im Winter eine Leimnot ansetzen wird.

Es ist daher jedem Leimverbraucher zu empfehlen, den beantragten Leim abzufordern und sich mit einem Vorrat zu versehen, da bei vollständiger Aufhebung der Zwangswirtschaft die jetzigen Vorräte verschwinden werden und dann eine rapide Preistreiberei einsetzen dürfte.

Die Firnis-Versorgung ist aufgehoben; trotzdem ist der Handwerks- und Gewerbekammertag bemüht, für die angeschlossenen Wirtschaftsstellen größere Mengen Firnis zu erhalten. Eine begrenzte Menge steht noch zur Verfügung und kann in der bisherigen Weise beantragt werden.

A. Brettschneider.

Die künftige Zuteilung von Rohteer an das Dachdecker- und Klempnergewerbe

Auf Grund einer Verfügung des Reichswirtschaftsministeriums soll die Zuteilung des dem deutschen Dachdeckerhandwerke zur Unterhaltung vorhandener Pappdächer oder zur Ausführung neuer Pappdächer zufallenden Teeres künftig durch die neuerrichtete Zentralwirtschaftsstelle des Wirtschaftsbundes des deutschen Dachdeckergewerbes (Wideda), Abteilung Teerzentrale und Rohstoffbeschaffung, G. m. b. H., erfolgen. Die Abgabe an die einzelnen Dachdeckungs- und Klempnereibetriebe erfolgt auf Grund eines noch festzustellenden Schlüssels von einzelnen Gaswerken der verschiedenen Kammerbezirke des deutschen Reichs gegen besondere Zuweisungsscheine. Die Erteilung der Bezugscheine für Rohteer zur laufenden Unterhaltung von bereits vorhandenen Pappdächern kann erstmalig nur auf Grund eines Antrages stattfinden.

Im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung werden die Klempner- und Dachdecker-Innungen des Kammerbezirks Breslau ersucht, die Antragsformulare für ihre Mitglieder geschlossen bei uns anzufordern und ausgefüllt an uns wieder zurückzureichen. Die Zuteilung von Rohteer erfolgt auch an Nicht-Innungsmitglieder auf Antrag.

Für Zuweisung von Teer zu Neueindeckungen von Pappdächern ist ständig ein Sonderantrag erforderlich. Vordrucke sind ebenfalls von der Wirtschaftsstelle zu beziehen.

Sämtliche Inhaber von Bedachungsgeschäften des Kammerbezirks Breslau werden auf die Neuregelung der Zuteilung von Rohteer hiermit hingewiesen und ersucht, möglichst bald mit entsprechenden Anträgen, sofern ein diesbezügliches Formular noch nicht ausgefüllt ist, an uns heranzutreten.

Breslau, den 1. September 1920.

Wirtschaftsstelle für das Mittelschlesische Handwerk,
G. m. b. H., Sitz Breslau.
Brettschneider. Fr. Haase.

Abgabe aus Heeresbeständen

Von einem Heereslager aus der Provinz werden uns freibleibend rein netto Kasse offeriert:

Lederobergurte	p. Stück	35,00 M
Steigbügelriemen	„ „	9,25 „
Bei Abnahme größerer Posten	„ „	9,00 „
Gebrauchte Sattelkissen	„ „	23,00 „
Genickriemen	„ „	17,50 „
Trensen für schwere Pferde	„ „	12,50 „
Sattlergarn 3 und 5 Draht 8	„ kg	25,00 „
3-fach Kordel	„ „	26,00 „
Sielengeschirre für 2 Pferde	„ Paar	675,00 „
Zweispänner Kreuzleinen	„ „	140,00 „
Halftern oder Zäume	„ „	120,00 „
Starker Schlauchgurthalter mit Lederstößel	p. Stück	26 00 „
Brustblätter	„ „	100,00 „

Die Übernahme hat ab Lager zu erfolgen; Versand nach Auswärts findet nicht statt.

Breslau, den 1. September 1920.

Wirtschaftsstelle für das Mittelschlesische Handwerk,
G. m. b. H., Sitz Breslau.
Brettschneider. Fr. Haase.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil Syndikus Dr. Walter Paeschke u. Syndikus Walter Baranek, für den Anzeigenteil Paul Keil. Verlag u. Druck Graß, Barth & Comp. W. Friedrich — sämtlich in Breslau. —

!! Aufbewahren !!

Muster-Arbeits-Ordnung für Arbeiter

Um einen Anhalt bei der Vereinbarung von Arbeitsordnungen zu geben, hat das Reichsarbeitsministerium unter Mitwirkung der großen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nachstehende Musterarbeitsordnung für Arbeiter ausgearbeitet. Wir geben den Wortlaut derselben hiermit bekannt.

Der Reichsarbeitsminister macht dazu folgende

Vorbemerkungen:

In allen Betrieben, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden und für die die Arbeitsordnung vor dem 1. Januar 1919 erlassen ist, muß bis zum 1. September 1920 eine neue Arbeitsordnung erlassen werden.

Die Arbeitsordnung ist zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterrat im Rahmen der geltenden Tarifverträge zu vereinbaren. In Betrieben, in denen kein Arbeiterrat besteht, tritt an seine Stelle der Betriebsrat. Der Entwurf zur Arbeitsordnung ist vom Arbeitgeber dem Arbeiterrat vorzulegen. Kommt über den Entwurf eine Einigung nicht zustande, so können beide Teile den Schlichtungsausschuß anrufen. Dieser entscheidet bindend. Die Verbindlichkeit der Entscheidung erstreckt sich jedoch nicht auf die Dauer der Arbeitszeit.

Die Arbeitsordnung ist von dem Arbeitgeber und dem Vorsitzenden des Arbeiterrats eigenhändig unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und binnen drei Tagen der unteren Verwaltungsbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen. Der Zeitpunkt, mit dem sie in Wirksamkeit treten soll, muß in der Arbeitsordnung angegeben sein. Sie ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen und in stets lesbarem Zustande zu erhalten. Dabei ist zu beachten, daß sie frühestens zwei Wochen nach erfolgtem Aushang in Geltung tritt. Abänderungen der Arbeitsordnung können nur durch Vereinbarung von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß anstelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung vereinbart wird.

Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für den Arbeitgeber und die Arbeiter rechtsverbindlich.

Der Entwurf der Musterarbeitsordnung für Arbeiter soll für die Aufstellung der Arbeitsordnungen für die Betriebe eine Anleitung geben. Sein Inhalt ist in keiner Weise verbindlich, weder für diejenigen, welchen die Vereinbarung der Arbeitsordnung obliegt, noch für die unteren Verwaltungsbehörden, denen die Prüfung zusteht. Bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse, auf die bei der Aufstellung von Arbeitsordnungen Rücksicht zu nehmen ist, ist der Entwurf nicht ohne weiteres für jeden Betrieb verwendbar. Vielmehr ist jede Bestimmung darauf zu prüfen, ob sie unverändert in die Arbeitsordnung für den betreffenden Betrieb aufgenommen werden kann. Die dem Entwurf beigegebenen Erläuterungen sollen diese Prüfung erleichtern. Insbesondere werden in den Betrieben der Landwirtschaft und des Bergbaues Abweichungen notwendig sein, wo auch die rechtliche Grundlage der Arbeitsordnung eine andere ist.

Die Klammern im Texte des Entwurfes deuten, soweit sie nicht besonders erläutert werden, an, daß die in Klammern eingeschlossenen Worte beibehalten oder gestrichen werden können, oder daß unter den mehreren in Klammern eingeschlossenen Fassungen zu wählen ist. Die durch Punkte gekennzeichneten unentschiedenen Fragen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Erfordernisse auszufüllen.

Der Sperrdruck soll zum Ausdruck bringen, daß die Regelung dieser Frage durch die Arbeitsordnung gesetzlich vorgeschrieben ist. Es ist also erforderlich, Bestimmungen über diese Gegenstände in die Arbeitsordnung aufzunehmen; dagegen ist es auch hier nicht erforderlich, die im Entwurf vorgeschlagene Fassung zu wählen.

Für eine Reihe von Betrieben sind besondere Arbeiter-Schutzvorschriften erlassen, die in die Arbeitsordnung aufgenommen werden müssen. Derartige Bestimmungen sind in die Arbeitsordnung einzufügen.

Arbeitsordnung für Arbeiter

Die nachstehende Arbeitsordnung ist zwischen der . . . . . .[1]) und dem Arbeiterrat gemäß den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes[2]) und der Gewerbeordnung[3]) vereinbart. Sie ist für Arbeitgeber und Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstige gewerbliche Arbeiter mit Ausnahme der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker[4]) . . . . . [5]) rechtsverbindlich[6]) und tritt am . . . . . in Kraft[7]). Tarifvertragliche Bestimmungen gehen entgegenstehenden der Arbeitsordnung vor[8]).

[1]) Bezeichnung der Firma.

[2]) § 78 Nr. 3, § 104 Ziffer IV, § 80 BRG.

[3]) §§ 134 a—134 e GO.; vergl. dazu auch § 104 Ziffer V und VI BRG.

[4]) § 133 g GO. Statt Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstige gewerbliche Arbeiter mit Ausnahme der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker ist in der Musterarbeitsordnung zur Abkürzung stets Arbeiter gesetzt.

[5]) Nach § 134 a GO. können für die einzelnen Abteilungen des Betriebes oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Falls dies für notwendig erachtet wird, ist hier die entsprechende Abteilung oder Gruppe einzusetzen.

[6]) § 134 c GO.

[7]) § 134 a Abs. 2 und 4 GO.

[8]) § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918, § 78 Nr. 3 BRG.

Beginn des Arbeitsverhältnisses.

§ 1.

Die Einstellung erfolgt durch . . . . . .[9]) [gemäß den tarifvertraglich (nach dem Betriebsrätegesetz mit dem Arbeiterrat) über die Einstellung vereinbaren Richtlinien][10]).

Der Zeitpunkt der Aufnahme der Arbeit ist bei der Einstellung zu vereinbaren.

Erfolgt die Einstellung nur zu vorübergehender Arbeit, so muß dies ausdrücklich verabredet werden, sofern es sich nicht aus der Natur der Arbeit von selbst ergibt.

§ 2.

Bei der Einstellung ist jedem Arbeiter ein Abdruck der Arbeitsordnung[11]) [. . . . . .] zu behändigen[12]).

Der Empfang der Arbeitsordnung ist schriftlich zu bestätigen[13]). Mit dieser Bestätigung gilt der Arbeitsvertrag als abgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 3.

Der Arbeiter hat bei der Einstellung die Quittungskarte der Invalidenversicherung oder den amtlichen Nachweis für ihre Hinterlegung[14]) vorzulegen[15]) [16]).

Minderjährige haben außerdem ihr Arbeitsbuch[17]) abzugeben[16]).

Arbeiterinnen, die vor noch nicht acht Wochen entbunden worden sind, müssen nachweisen, daß sie vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt gewesen sind und daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind.[18])

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, bei der Einstellung seine Wohnung und bei Wohnungswechsel die neue Wohnung anzugeben[15]) und die im Hinblick auf den neuen gesetzlichen Steuerabzug erforderlichen Personalangaben zu machen.

[9]) Hier ist die Stelle der Betriebsleitung einzusetzen, durch welche die Einstellung erfolgt.

[10]) § 78 Nr. 8 BRG.

[11]) Falls dem Arbeiter noch andere Dinge bei der Einstellung ausgehändigt werden sollen, wie z. B. Unfallverhütungsvorschriften, Satzungen der Betriebskrankenkasse, wird dies zweckmäßig hier angeführt.

[12]) § 134 e Abs. 2 GO.

[13]) § 134 b Abs. 3 GO.

[14]) §§ 1414 ff. RVO.

[15]) § 134 b Abs. 3 GO.

[16]) Hier kann auch die Vorlage noch weiterer Ausweispapiere oder von Zeugnissen über die frühere Beschäftigung vorgesehen werden.

[17]) § 107 GO.

[18]) § 137 Abs. 6 GO.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 4.

Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Seite mit einer Kündigungsfrist von . . . . Tagen [jederzeit][19]) [zum Schlusse des Arbeitstages] gelöst werden.[20])

Ist die Einstellung für bestimmte Zeit erfolgt, so endet das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung mit Ablauf der vereinbarten Zeit.

Ist der Arbeiter nur vorübergehend eingestellt, so kann das Arbeitsverhältnis jederzeit gekündigt werden.

Die Vorschriften der Gewerbeordnung, nach denen das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden kann, bleiben unberührt.[21])

§ 5.

Bei der Beendigung der Beschäftigung erhält der Arbeiter die abgegebenen Papiere unverzüglich zurück.

§ 6.

Auf Verlangen ist dem Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung auszustellen. Das Zeugnis ist auf Verlangen auch auf die Führung und die Leistungen auszudehnen.[22])

§ 7.

Vor der Beendigung der Beschäftigung sind die Arbeitsordnung und sonstige Dienstvorschriften, Maschinen, Werkzeuge, Werkzeugbuch und andere dem Arbeiter anvertraute Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustande an die hierfür bezeichnete Stelle zurückzugeben. Über die Ablieferung erhält der Arbeiter eine Bescheinigung.

Arbeitszeit.

§ 8.[23]) [24])

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit für Arbeiter im Alter von mehr als sechzehn Jahren beträgt . . . . . Stunden, am Sonnabend . . . . . Stunden, ausschließlich [einschließlich] der Pausen.

Sie beginnt in der Zeit von . . . . . bis . . . . . um . . . . . und endet um . . . . . .[25]), am Sonnabend und an den Tagen vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten, um . . . . . und endet um . . . . . .[25]).

Arbeitspausen sind in der Zeit von . . . . . bis . . . . . von . . . Uhr vormittags/nachmittags bis . . . . Uhr vormittags/nachmittags . . . . . .

Für Arbeiterinnen im Alter von mehr als sechzehn Jahren beträgt die regelmäßige tägliche Arbeitszeit[26]) . . . . . Stunden, am Sonnabend . . . . . Stunden, ausschließlich [einschließlich] der Pausen.

Sie beginnt usw. (wie bei den Arbeitern).

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit für Arbeiter und Arbeiterinnen im Alter bis zu sechzehn Jahren beträgt . . . . . Stunden, am Sonnabend . . . . Stunden, ausschließlich [einschließlich] der Pausen.

Sie beginnt in der Zeit von . . . . . bis . . . . . um . . . . . und endet um . . . . . .[25]), am Sonnabend und an den Tagen vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten um . . . . . und endet um . . . . . .[25]).

Arbeitspausen[27]) sind in der Zeit von . . . . . bis . . . . . von . . . . . Uhr vormittags/nachmittags bis . . . . . Uhr vormittags/nachmittags . . . . . .

§ 9.

Arbeiterinnen von mehr als sechzehn Jahren, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen.[28]) [29])

§ 10.

Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie der Pausen wird durch das Fabriksignal bekannt gegeben. Jeder Arbeiter hat pünktlich mit der Arbeit zu beginnen und sie nicht vor Schluß der Arbeitszeit zu verlassen. [Für die Arbeitszeit ist die Werkuhr maßgebend.][30])

Lohnberechnung.

§ 11.

Die Regelung der Löhne erfolgt, soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, unter Mitwirkung des Arbeiterrats.[31])

Jedem Arbeiter ist bei der Einstellung der ihm zustehende Lohn mitzuteilen.

§ 12.

Im Stücklohn arbeitende Arbeiter erhalten vor Beginn der Arbeit einen Stücklohnzettel, auf dem die Art der Arbeit, die Stückzahl und die Vergütung zu vermerken sind.[32]) [33])

Lohnzahlung.

§ 13.

Die Lohnperiode dauert . . . . . Tage [Wochen]. Sie beginnt mit[34]) . . . . . .[35])

§ 14.

Die Auszahlung des Lohnes erfolgt an dem auf den Schluß der Lohnperiode[36]) folgenden . . . . . .[37]) bar in Reichswährung.[38]) Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, so wird am vorhergehenden Werktage gezahlt.

Die Lohnsummen können auf volle . . . . . abgerundet werden. Der Unterschied ist bei den nächsten Lohnzahlungen auszugleichen.[35])

§ 15.[25])

Bei der Lohnzahlung ist dem Arbeiter ein Lohnzettel [Lohntüte, Lohnbuch usw.] über den Betrag des verdienten Lohnes und der einzelnen Arten der vorgenommenen Abzüge auszuhändigen.

Bei der Lohnzahlung werden in Abzug gebracht die auf den Lohn geleisteten Vorschüsse, die Beiträge zur reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung[39]) und der gesetzliche Steuerabzug.[40])

§ 16.

Einsprüche gegen die Berechnung des Lohnes müssen spätestens am . . . . . auf die Lohnzahlung folgenden Arbeitstage,[41]) Beanstandungen wegen Nichtübereinstimmung des gezahlten Geldbetrages mit der Abrechnung sofort vorgebracht werden.[42])

§ 17.

Im Stücklohn beschäftigte Arbeiter erhalten für jede Lohnperiode eine Abschlagszahlung mindestens in Höhe von . . . . . des Lohnes. Die Auszahlung des Restes erfolgt an dem auf die Vollendung der Arbeit folgenden Zahltage.[42])

§ 18.

Arbeiter, die vor der regelmäßigen Lohnzahlung ordnungsgemäß ausscheiden, sind sofort nach Beendigung der Beschäftigung zu entlohnen. Der Arbeiter ist berechtigt, die Zusendung des Lohnes durch die Post auf seine Kosten und Gefahr zu verlangen.[42])

Verhalten bei der Arbeit.

§ 19.

Der Arbeiter ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten gemäß den Weisungen des Arbeitgebers oder seines Beauftragten gewissenhaft und nach bestem Können auszuführen.

Mit dem erhaltenen Material ist sparsam umzugehen. Fehler im Material, an Arbeitsstücken, Werkzeugen oder Maschinen sind unverzüglich zu melden.

Werkzeuge, Maschinen, Zeichnungen, Modelle und sonstige Einrichtungen sind sachgemäß zu behandeln, an dem dafür bestimmten Platz zu verwahren und, wenn sie nicht mehr gebraucht werden, an die dafür bestimmte Stelle zurückzugeben.

Jeder Arbeiter ist zur Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet.[43])

Versäumung der Arbeit.

§ 20.

Gesuche um Urlaub in besonderen Fällen sind möglichst einen Tag zuvor anzubringen.

§ 21.

Ist ein Arbeiter durch Krankheit oder sonstige unvorhergesehene Gründe an der Arbeit verhindert, so hat er dies baldmöglichst, unter Angabe der Gründe anzuzeigen.

Erkrankte Arbeiter haben sich unverzüglich einen vorschriftsmäßigen Krankenschein ausstellen zu lassen.

Unfälle.

§ 22.

Die im Betrieb ausgehängten Unfallverhütungsvorschriften, Warnungstafeln und Bestimmungen zur Sicherung des Betriebes sind genau zu beachten.

Die Vorrichtungen zur Unfallverhütung sind zu benutzen; sie dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden.

§ 23.

Unfälle sind sofort vom Verletzten oder, falls dieser dazu nicht in der Lage ist, von den Zeugen der dafür bestimmten Stelle zu melden.

Kontrolleinrichtungen.

§ 24.

Beim Eingang in den Betrieb und beim Ausgang sind die Kontrolleinrichtungen zu benutzen.[44])

Bekanntmachungen.

§ 25.

Bekanntmachungen der Betriebsleitung an die Arbeiterschaft erfolgen durch . . . . . .[45]) [46])

. . . . . (Ort), den . . . . . .

. . . . . .

(Arbeitgeber, Name der Firma.)[47])

. . . . . .

Vorsitzender des Arbeiterrats.[48])

---

[19]) Falls diese Fassung gewählt wird, sind Abs. 3 und 4 entbehrlich.

[20]) Der Abs. 1 ist nur aufzunehmen, falls eine besondere Kündigungsfrist verabredet werden soll. Andernfalls bewendet es bei den gesetzlichen Bestimmungen. § 134 b Nr. 3 GO.

[21]) §§ 123, 124, 124 a, 139 aa GO. Falls noch andere Gründe für die fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses maßgebend sein sollen, müssen diese hier aufgeführt werden. § 134 b Nr. 3 GO.

[22]) § 113 GO. Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

[23]) § 134 b Nr. 1 GO.

[24]) Hier kann auch die Gesamtwochenarbeitszeit eingesetzt werden.

[25]) Hier sind je nach Erfordernis die verschiedenen Arbeitszeiten für die Arbeitergruppen oder Schichten aufzuführen.

[26]) Zu beachten §§ 137, 137 a, 138, 138 a, 139 GO., Anordnung vom 23. November/17. Dezember 1918 über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter.

[27]) Die Aufnahme der Pausen für Jugendliche ist durch § 134 b Nr. 1 GO. nicht vorgeschrieben. Der Arbeitgeber hat aber dafür zu sorgen, daß in Räumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. (§ 138 Abs. 2 GO.)

[28]) Diese Bestimmung ist nur aufzunehmen, wenn die Mittagspause nicht mindestens 1½ Stunde beträgt. § 137 Abs. 5 GO.

[29]) Der Weg der vorübergehenden Änderung der Arbeitszeit kann gleichfalls in der Arbeitsordnung geregelt werden. (§ 78 Nr. 2 BRG.)

[30]) § 134 b Abs. 3 GO.

[31]) § 78 Nr. 2 BRG. Diese Regelung hat im Benehmen mit den wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitnehmer zu erfolgen. Der Arbeiterrat muß also im Einvernehmen mit den Gewerkschaften vorgehen.

[32]) § 134 b Nr. 2 GO.

[33]) Hier empfiehlt es sich die Bezahlung im Falle der Nichtvollendung der Akkordarbeit zu regeln.

[34]) Hier ist der Tag einzusetzen, an dem die Lohnperiode beginnt, z. B. der Wochentag oder der Monatstag.

[35]) § 134 b Nr. 2 GO.

[36]) Über die Verrechnung von zusammenhängenden Arbeitszeiten, die sich auf mehrere Lohnperioden erstrecken (z. B. bei mehrschichtiger Arbeit), sind besondere Bestimmungen zu treffen.

[37]) Der Lohnzahltag darf kein Sonntag sein, soweit die untere Verwaltungsbehörde das nicht ausdrücklich zugelassen hat. § 134 b Nr. 2 GO.

[38]) § 115 GO.

[39]) §§ 394, 1432 RVO.

[40]) Außerdem können hier sonstige rechtlich zulässige Abzüge aufgeführt werden, z. B. die dem Arbeitgeber geschuldeten Beträge für Lebensmittel, Wohnung und Landnutzung, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den übertragenen Arbeiten, die durch Vertragsbruch verwirkten Lohnbeträge, die Beiträge zur Unterstützungs- bzw. Pensionskasse des Betriebs oder sonstigen Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien, vergl. auch § 115 Abs. 2, § 117 Abs. 1 GO.

[41]) Es empfiehlt sich die Frist so zu wählen, daß die Beanstandungen spätestens bis zur nächsten Lohnabrechnung erledigt sind.

[42]) § 134 b Nr. 2 GO.

[43]) Hier können weitere, das Verhalten bei der Arbeit betreffende Vorschriften eingefügt werden, wie z. B. das Verbot des Rauchens, Mitbringen von Alkohol und von fremden Personen in den Betrieb.

[44]) Hier können auch etwa aufzunehmende Bestimmungen über Durchsuchungen von Arbeitern und ihnen gehörigen Gegenständen Platz finden.

[45]) Falls Strafbestimmungen in die Arbeitsordnung aufgenommen werden sollen, finden sie zweckmäßiger Weise hier Platz. In diesem Falle sind nachstehende Bestimmungen zu beachten: §§ 134 b Nr. 4, 134 b Abs. 2, 134 c Abs. 2 und 3 GO., § 80 Abs. 2 BRG.

[46]) Soll von § 134 Abs. 1 GO. (Lohnverwirkung) Gebrauch gemacht werden, so kann dies zweckmäßig an dieser Stelle geschehen. Es muß dann auch eine Bestimmung über die Verwendung des verwirkten Lohnbetrages vorgesehen werden. (§ 134 b Nr. 5 GO.)

[47]) § 134 a Abs. 2 GO.

[48]) § 134 a Abs. 2 GO., § 104 Ziffer IV BRG.

Dienstag, den 7. September 1920 abends 7 Uhr im großen Saale des Vinzenzhauses

Öffentliche Handwerker-Versammlung

Jeder selbständige Handwerker ist eingeladen.

Tagesordnung:

1. Mietshöchstpreis-Verordnung und Arbeitslosigkeit (Berichterstatter: Architekt und Maurermeister Halfpaap).
2. Submissionswesen und Wiederaufbau (Berichterstatter: Tapezierermeister Mann und Tischlermeister Kretschmar). — Freie Aussprache.

Innungs-Ausschuß zu Breslau

Jos. Unterberger, Vorsitzender. **W. Baranek**, Syndikus.

Ermüden und Schmerzen in Füssen und Beinen

werden durch Tragen von sinngemäßen Schuheinlagen dauernd beseitigt. Jeder, der stehenden Beruf hat, muß solche Fußgelenk-Stützen tragen.

In jeden Schuh zu legen

A. E. Schmidt, Schuhmachermst.
Chasalla-Schuhwarenhaus, Hummerei 2.

Julius Eispert, Silberwarenfabrik
Tel.: Ring 4646 Schießwerderstr. 13 Tel.: Ring 4646
Spezialität: Echt silberne Bestecke und Tafelsilber, Gelegenheitsgeschenke Reparaturen und Versilberungen

---

Drahtzäune, Tore, Türen,
alle Arten von Gittern
liefert billigst bei bester Ausführung
Wilh. Schwarzer, Inhaber **P. Czok**
Breslau 9, Hirschstraße 66. • Telefon Ring 49.

Intime Lichtbildbühne
Ohlauer Stadtgraben 21
Spielplan vom 3. bis 6. September

Der Knabe Eros
Episode aus dem Leben eines Jünglings
1 Vorspiel und 5 Akte
Hauptdarsteller:
Erhard Siedel
Emil Birron Lya Borré
Beiprogramm:
Ein Frühlingstraum
reizendes Lustspiel in 4 Akten
mit **Hilde Wörner.**

Beginn der Vorstellungen:
Wochentags 4, 6 und 8 Uhr.
Sonntags ab 3 Uhr.

Julius Sckeyde, Breslau I
Ohlauerstraße Nr. 21—23
Werkzeuge und Werkzeugmaschinen
jeder Art für alle Berufe
Vollständige Werkstatt-Einrichtungen
für Tischler, Schlosser, Mechaniker, Klempner, Installateure, Elektrotechniker
Werkzeuge in Präzisionsausführung **Metalle** Meß- und Schneidwerkzeuge
Kupfer, Messing, Neusilber, Aluminium, Blei, Zinn, Zink, Eisen und Stahl in Blechen, Drähten, Stangen und Röhren.

Zuschneide-Schule
Fachwissentliche Lehranstalt 1. Ranges für die gesamte Herren- und Damen-Bekleidung
Dir. Heinrich Menzel
Breslau 5, Gartenstraße Nr. 46, II.
Gründliche Ausbildung zum Meister, Zuschneider und Direktrice nach meinem selbsterfundenen System. Kurse für die Meisterprüfung. Tages- u. Abendkurse beginnend am 1. u. 15. jed. Mts. Schnellkurse jederzeit.
Prospekte frei. Feinste Anerkennungen. Schnittmuster

Bauschule Rastede in Oldenburg
Meister- und Polierkurse
Eintritt: Aug., Okt. u. Jan.
Ausführl. Programm **2** Mk.

Böttcher
Restaurant
(Promenade)
Täglich:
Kapelle Kralowski
Gesangseinlagen
Eintritt 50 Pfg.

E. Grossert & John
Hummerei Nr. 38 Breslau 1 Tel. Ring 4598
Möbelstoffe
Polstermaterial
jeder Art

Stadt- und Universitäts-Buchdruckerei
Graß, Barth & Comp. W. Friedrich
Breslau I, Herrenstraße 20
Fernsprech-Anschlüsse Ring Nr. 6210 und 6211
Lithographie / Stein- und Offsetdruck
Eigene Schriftgießerei / Galvanoplastik
Stereotypie / Buchbinderei
Verlags-Anstalt

Photographen-Lehrling!
Lehrstelle gesucht für vorgeschrittenen Lehrling beim Meister in Breslau oder außerhalb. Offert. u. **F. B. 100** Geschäftsstelle d. Bl.

Quecksilber

Zinn . . .	Kilo 26,—	Mk.
Kupfer . .	„ 8,25	„
Messing I	„ 4,25	„
Blei . . .	„ 2,60	„

kauft Metallkontor
Albrechtstraße 54.

Nähmaschinen-Reparaturen all. Syst. werd. schnell u. preisw. ausgeführt
Ritterplatz 11 I. Buttermilch gegründet 1875
Nähmaschinen, Öl, Nadeln und Ersatzteile

Echter Marmor
Kein Kunstmarmor
in allen gangbaren Sorten des In- und Auslandes lieferbar
M. Borgioli & Sohn
Breslau, Lohestr. 75 — Tel. Ring 9266

Pelzmodehaus
Erstklassige Ausführung sämtlicher Pelzmoden
Aufbewahrung von Pelz- u. Wollsachen unter jeder Garantie
Paul Knote, Albrechtstrasse 39
Postscheckkonto 17766 Telefon Amt Ring 11634

Köhler's Beerdigungsanstalt
Inhaber: **I. Winkler**
Bohrauer Straße 21/23 / Fernruf Amt Ohle 411
Große Auswahl in Metall-, Eichen- und Kiefern-Särgen / Übernahme von Erd- und Feuer-Bestattungen sowie Leichen-Transporten per Bahn und Gespann

---

Siegfried Ucko Breslau I, Taschenstrasse 9. Fernspr.: Amt Ohle 1890.
Für Schuhmacher sämtliche Bedarfsartikel, Mass-Schäfte, Lederhandlung.

Handwerker- und Kunstgewerbeschule Breslau
Fachklassen mit Werkstätten für
Tischler, Holzbildhauer, Steinbildhauer, Maler, Keramiker, Batik, Lithographen, Buchdrucker, Buchbinder, Ziseleure, Kunstschmiede, Schlosser und Feinmechaniker
Anmeldungen im Amtszimmer Klosterstr. 19
Lehrpläne durch den Direktor

Abeldt & Poppelauer, Breslau 10
Tel Ohle 1011 **Salzstr. 19** Tel. Ohle 1011
Best sortiertes Lager in sämtlichen Artikeln für **Sattler, Tapezierer** u. **Polsterer** zu billigsten Tagespreisen

---

Beschwerden über unpünktliche oder unregelmäßige Zustellung der Zeitschrift „Schlesiens Handwerk und Gewerbe“ wolle man zunächst beim Postamt des Bestellers anbringen, sollte aber keine Abhilfe erfolgen, dann bitten wir um Nachricht an den Verlag Graß, Barth & Comp., Breslau I, Herrenstraße 20.

Otto Schwartz Breslau 10
Salzstrasse 41 gegründet 1885. Fernspr. Amt Ring Nr. 573, 7261, 7290
Stabeisen, Bleche, S. M. Stahl
Fassoneisen, Abfallbleche, Bandeisen, Röhren, Schweiss- und Werkzeug-Guss-Stähle, Stahlwellen
Sämtliche Materialien für Fabrik- und Maschinenbedarf
Schrauben, Muttern, Unterlegescheiben, Nieten, Splinte, Spannschlösser
Eisen- und Drahtwaren aller Art
Drähte, Nägel, Geflechte, Schaufeln, Spaten, Ketten, Heu-, Dung- und Rübengabeln, Sensen usw. usw.
Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte
Hufeisen, Wagen und Pflugbauartikel
Werkzeuge und Werkzeugmaschinen
für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede, Stellmacher, Installations- und Automobil-Reparatur-Werkstätten
Präzisionswerkzeuge für Eisenbahn-Werkstätten- und Maschinenfabriken
Spiralbohrer, Reibahlen, Schneidkluppen, Gewindebohrer, Fräser, Lehr- und Messwerkzeuge
Grosses Lager **Sofortige Lieferung**

Handels- und Gewerbebank Breslau
Büttnerstr. 28/31 E. G. m. b. H. (früher Vorschuß-Verein zu Breslau) Gegründet 1859
gewissenhafte und kulante
Erledigung aller bankmäßigen Geschäfte
An- und Verkauf, Beleihung und Verwaltung von Wertpapieren
Konto-Korrent-, Überweisungs- und Scheck-Verkehr
Annahme von Spar- und Depositengeldern
mit und ohne Kündigung zu günstigen Bedingungen
Vermietung von Schrankfächern in moderner Tresoranlage

Robert Neugebaur
Spezialhaus für Farben, Firnisse und Lacke
Gegründet 1850 **Breslau I** Fernruf Ring 438

Leipziger, Werner & Co., Breslau
Fernruf Ring 7547 Siebenhufener Straße 11—15 Fernruf Ring 7547
empfehlen ihr großes Lager in sämtlichen in- und ausländischen
Hölzern und Furnieren
insbesondere in Eichen- und Pappeln-Furnieren

Aeltestes Spezialgeschäft für Schuhmacherbedarfsartikel
Franz Winckler, Hummerei 27
Billigste Bezugsquelle für Schuhmacher!

Koenig & Steinke, Breslau 1
vorm. Carl Gustav Müller Nachf. Gegründet 1832 Roßmarkt 12 Fernsprecher Ring 182
Werkzeuge, Maschinen, Bedarfsartikel
für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede, Gas-, Wasser- und Heizungs-Installateure
Weichguß-Fittings, Marke +GF+
für Gas-, Wasser-, Dampf- und Zentralheizungs-Anlagen
Böhler-Stahl für Werkzeuge aller Art
Gas- und Siederöhren * Flanschen
Flaschenzüge * Winden * Ketten

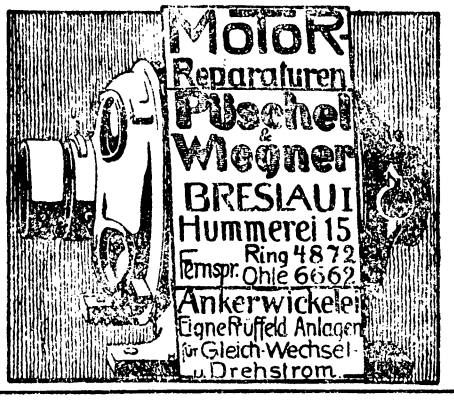

Großhandels-Vertretung Paul Mimiec,
Breslau 13, Postschließfach 6, Postscheckkonto Breslau No. 38921
Liefere jede Art Tischplatten und Möbelbeläge, Wandverkleidungen, sowie moderne Ladenfronten **in gut poliertem Kunstmarmor.** Neuanfertigung u. Ausbesserung von jeder Art ins Fach schlagender Arbeiten in Terrazzo sowie Zementbeton. Frühbeet- und Grabeinfassungen, Grabdenkmäler. Scheuertücher, Putz-Wolle-Lappen, Poliermaterial (Scheiben) Flatterscheiben, lose Scheiben. Sämtliche technische Bedarfsartikel. Jeder Art Bürobedarf, Versandhaus. **Fahrradversicherungen.** An- und Verkaufsvermittelungen, Besorgung von Darlehn. Beobachtungen, Ermittelungen von Beweismaterial jeder Art, **Auskunftei.** Übernehme Verwaltungen sowie Generalvertretungen. — Vertreter gesucht.

Drahtzäune, Tore, Türen,
alle Arten von Gittern
liefert billigst bei bester Ausführung
Julius Meyer, Breslau III, Siebenhufener Str. 32.
Telephon: Ohle 783.

Spezialgeschäft für Nähmaschinen
Kurt Knappe, Mechaniker
staatl. geprüfter Meister.
Breslau 6, Alsenstraße 25, Ecke Anderssenstraße
empfiehlt sich zur schnellen und sachgemäßen Ausführung sämtlicher Reparaturen an Näh- und Spezialmaschinen.
Lager von Nähmaschinen für alle Zwecke.
Ersatzteile, Nadeln für alle Fabrikate, Öle 2c.

Robert Kühnberg
Breslau I, Büttnerstraße 10/11
Fernsprecher Ring 4272
Polstermaterialien-Grosshandlung
Rohmaterialien zur Bürstenfabrikation.

FURNIERE
in allen Holzarten
Spezialität: **Eichen-Furniere**
Messer- und Sägeschnitt zu billigen Preisen
Herbert Büchler
Hölzer und Furniere
BRESLAU 10, Michaelisstrasse 20/22
Telefon Amt Ring 5946

Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft
in Mannheim
Subdirektion für Schlesien: Wilhelm v. Poser
Tel.: Ring 1619 Breslau VIII Feldstraße Nr. 44
Wir gewähren auf Grund des mit der Handwerkskammer abgeschlossenen Vergünstigungs-Vertrages für Handwerker ermäßigte Prämiensätze bei Abschluss von Haftpflicht- und Unfallversicherung und empfehlen uns auch zu Abschlüssen für Feuer-, Einbruch-Diebstahl-, Aufruhrschäden- u. Glasversicherung

M. Kempinski & Co.
Inhaber: Berthold Güth
Weingroßhandlung, Wein- und Austernstuben
Breslau, Ohlauer Straße 79
„Kaisergarten“
Sommer-Weingarten und Stuben
Neue Gasse 13, Eingang Promenade
Fernruf Amt Ring Nr. 7880—7882

Altmetalle
Kupfer, Messing, Zinn, Blei und alle anderen Metalle kauft **R. Jandel,**
Metalle und Hütten-Erzeugnisse
Breslau I, Herrenstraße 3/4 und Ring 7, Hof.

Kriegsanleihe
sowie alle Wertpapiere kaufen gegen bar jeden Posten
Faerber & Co.
Breslau, Ohlauerstraße 40 I.
9—1 Uhr und 3—5 Uhr

!! Die billigste Bezugsquelle !!
für Wiederverkäufer, Schuhmacher, Straßenhändler, Hausierer und alle Hausschuster ist
Bruno Jüttner, Ring 7
Schuhmacherbedarfsartikel, Lederhandlung und Ausschnitt.

Eugen Krantz G. m. b. H. Breslau I
— Gegründet 1873 — Bischof-Str. 2 Tel. Ring 4820, 4821, 4822
Eisen-, Stahl-, Metall- und Eisenwaren-Grosshandlung
Sämtl. Bedarfsartikel für Schlossereien und Tischlereien
Baubeschläge
Ventilationen ▪ Drahtnägel ▪ Nieten ▪ Schrauben ▪ Werkzeuge und Maschinen ▪ Stabeisen und Bleche ▪ Mannsstaedtsche Facon- und Ziereisen ▪ Treppenstufen-Schutzschienen ▪ Mauer-Schutzecken ▪ Röhren
Niederlage der Schoellerstahl G. m. b. H. in allen Edel- und Werkzeug-Gussstählen

Futterstoffe in Wolle u. Baumwolle Spezialität: echte Knöpfe
Reinlein. u. Mischware, Roßhaar, Werkstatteinricht.
Sämtl. Zutaten für Herren- u. Damenschneider. empfiehlt
W. Kirchhoff Breslau I, Altbüsser-Ohle 11 und Hummerei 51. Gegr. 1850. Tel. Ring 3486